

BUNDESGERICHTSHOF

II 2B 747/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kreina Carola L. [REDACTED],
M. [REDACTED]/Israel, R. [REDACTED] / [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister in Düsseldorf,
Elisabethstr. 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Ansprüche der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Körper oder Gesundheit wurden durch einen am 11. Juni 1970 von ihr unterzeichneten Vergleich geregelt: Sie erhielt im September 1970 2.000 DM für Freiheitsschaden; der Gesundheitsschadensanspruch wurde in dem Vergleich abgelehnt. Am 15. September 1971 beantragte sie Härteausgleich nach § 165 BEG. Der Antrag blieb ohne Erfolg, weil die Frist des Art. VIII BEG-Schluß versäumt sei und die Klägerin nicht unverzüglich nach dem Abschluß ihres Entschädigungsverfahrens mit dem Verlangen nach Härteausgleich hervorgetreten sei. Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob überhaupt entsprechend einer Übung der Länder in Fällen wie dem vorliegenden nach dem Ablauf der Frist des Art. VIII BEG-Schluß noch Härteausgleich beantragt werden könne, wenn eine derartige Möglichkeit bestehe, so sei jedenfalls das Erfordernis, mit dem Härteausgleichsanspruch unverzüglich nach dem Abschluß des Entschädigungsverfahrens im übrigen hervorzutreten, nicht erfüllt.

- 3 -

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZOG) liegen nicht vor. Die Rechtslage ist durch zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs geklärt. Nach Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BGG-Schluss kann ein Anspruch auch dann nach dem 31. Dezember 1969 nicht mehr angemeldet werden, wenn seine Voraussetzungen erst nach diesem Termin eingetreten sind (BGH RZW 1973, 196). Das gilt für den Antrag auf Härteausgleich auch dann, wenn über die vom Antragsteller geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden war (BGH RZW 1973, 468).

Rei

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)